Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 33 (1976)

Heft: 9

Artikel: Dringliche Raumplanungsmassnahmen bis Ende 1978

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrat beantragt Verlängerung des Bundesbeschlusses von 1972/75

Dringliche Raumplanungsmassnahmen bis Ende 1978

Der Bundesbeschluss von 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung, der 1975 um ein Jahr bis Ende 1976 verlängert wurde, soll nun bis zum Inkrafttreten eines neuen Raumplanungsgesetzes, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1978, erstreckt werden. Eine entsprechende Botschaft des Bundesrates an das Parlament wurde Ende Juli veröffentlicht. Der neue allgemeinverbindliche Verlängerungserlass untersteht dem fakultativen Referendum und soll am 1. Januar 1977 in Kraft treten.

Weil das eigentliche Raumplanungsgesetz 1972 noch nicht gediehen war, der die Landschaft verschandelnde Bodenkonsum aber geradezu nach Stoppsignalen rief, entschloss sich das Parlament damals zur Ausscheidung provisorischer Schutzgebiete. In Artikel 1 des entsprechenden Beschlusses wurden die Kantone verpflichtet, ohne Verzug die Gebiete zu bezeichnen, «deren Besiedelung und Überbauung aus Gründen des Landschaftsschutzes, zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume oder zum Schutze vor Naturgewalten vorläufig einzuschränken oder zu verhindern ist.»

Diese Bestimmungen wurden seinerzeit auf dem Dringlichkeitsweg in Kraft gesetzt, man hätte sie also durch ein Referendum erst nach einem Jahr wieder eliminieren können. Das Referendum blieb jedoch aus. Weil dann aber zu Beginn des Jahres 1975 das Referendum gegen das mittlerweile geborene Raumplanungsgesetz ergriffen worden war, musste der Vorlauf bis Ende 1976 verlängert werden, das heisst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses wurde aber abgelehnt, weshalb auf eidgenössischer Ebene ab 1. Januar 1977 keine Bestimmungen über Raumplanung existieren würden. Deshalb also die Verlängerung um zwei Jahre – in der Hoffnung, bis dann werde der Souverän einem gemilderten Gesetz sein Jawort erteilt haben.

Gefahr für die Schutzgebiete

In der gestern publizierten Botschaft zur Verlängerung der Übergangsmassnahmen argumentiert der Bundesrat: Verzichtete man auf die Übergangsordnung, so würden gerade die bisherigen Schutzgebiete, «weil ihre Anziehungskraft durch die Schutzmassnahmen noch herausgestellt wurde, starker Nachfrage oder sogar wilder Spekulation unterliegen». Es sei denn auch schade, dass in manchen Kantonen immer noch Rechtsgrundlagen fehlten, um solche Gebiete sinnvoll zu schützen. Oft hätten auch die Gemeinden ihre Arbeit für eine zweckmässige Nutzungsordnung noch nicht abgeschlossen. Somit wäre es ungeschickt, wenn das bisher Erreichte in Frage gestellt würde, nur weil die Rückenstütze des Bundes wegfiele. In diesem Zusammenhang beantragte nun aber der Bundesrat auch eine Neuerung: Die Kantone werden ausdrücklich zur Aufhebung der Schutzmassnahmen nach Bundesrecht verpflichtet, wenn genügende Planungen nach kantonalem Recht vorliegen. Darunter sind in erster Linie Ortsplanungen zu verstehen, die in den Grundzügen den Zielen des verlängerten Bundesbeschlusses entsprechen. Denkbar seien aber auch Pla-

Übersicht

Trotz der Verwerfung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über die Raumplanung bleibt der Verfassungsauftrag nach dem Raumplanungsartikel 22^{quater} der Bundesverfassung bestehen. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes ist eine Übergangsordnung zu schaffen, die verhindert, dass durch willkürliches Verhalten, vor allem in den bisherigen Schutzgebieten, nicht wiedergutzumachende Schäden entstehen. Der vorliegende Entwurf bewirkt in der Form eines bis Ende 1978 befristeten allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung. Dazu kommt, dass die Kantone ausdrücklich zur Aufhebung der Schutzmassnahmen verpflichtet werden, wenn genügende Planungen nach kantonalem Recht vorliegen. Damit werden die bundesrechtlich angeordneten Schutzvorkehren auf das unerlässliche Mindestmass beschränkt.

(Aus der Botschaft des Bundesrates)

Der neue Kommunal-Ferrari

Hier ist er, der neue Kommunal-Ferrari-Schlepper mit Allradantrieb.
Die neue Konzeption von Ferrari, mit Zapfwelle und Hydraulik vorne. Sie bringt viele neue Einsatzmöglichkeiten und bessere Übersicht und Kontrolle über die Arbeitsgeräte.
2 Modelle: 30 PS und 45 PS. 7 Vorwärts- und 3 Rückwärtsgänge (teilweise mit hydrostatischem Antrieb)
Hydraulik mit 2- oder 3-Punktaufhängung
Breiten von 95-110 cm.
Zahlreiches Zubehör: 3-Messer-Sichel- oder Zylinder-Mähwerk, Schlagmäher, Schneepflug, Schneefräse, Hubstapler, Kehrmaschine, Grabenbagger oder Tieflöffel usw.

M. Baumgartner, Rafz

SILENT AG

8108 Dällikon, Buchserstrasse 16, Telefon 01 844 0010

nungsinstrumente, wie etwa der kantonale Gesamtrichtplan, sofern er den verfassungsmässigen Auftrag hinreichend erfüllte. Mit dieser Aufhebungspflicht will der Bundesrat namentlich die Bedeutung dieses Bundesrechts als Übergangsmassnahme unterstreichen.
Was die Entschädigungspflicht wegen materieller Enteignung betreffe, so komme es ja höchst selten vor, heisst es in der Botschaft, dass der vorübergehende Einbezug eines Grundstücks in ein provisorisches Schutzgebiet die Pflicht zur Entschädigung nach sich ziehe. Lehre und Praxis stimmten denn auch in der Auffassung überein, dass solche Beschränkungen für fünf bis sechs Jahre in der Regel nicht entschädigt werden müssten. Die Schutzgebiete waren in der ersten Hälfte 1973 rechtskräftig geworden, und die erwähnte Frist laufe ohnehin erst vom Moment an, in dem ein Bauvorhaben hätte verwirklicht werden können.
Fazit: Die Übergangsordnung ermögliche es den Kantonen und Gemeinden, noch rechtzeitig definitive Regelungen zu treffen, wobei aber die vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze richtungweisend seien.
Neu ist auch, dass der Bundesrat diesmal auf die Dringlichkeitsklausel verzichtet. Das bedeutet, dass der Verlängerungsbeschluss ganz normal dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Er muss von beiden Räten in der Septembersession verabschiedet werden, damit zwischen ihr und dem 1. Januar noch die dreimonatige Referendumsfrist Platz hat.

Finanzielle und personelle Konsequenzen

Die Aufgaben des Bundes und insbesondere des Delegierten für Raumplanung und seiner Mitarbeiter – zurzeit insgesamt 27 Personen – richten sich nach dem Verfassungsauftrag (Art. 22^{quater} BV), die in Artikel 9 der Vollziehungsverordnung (SR 700.1) zum Bundesbeschluss vom 17. März 1972 näher umschrieben sind. Der Delegierte hat die Kantone in der Erfüllung ihrer raumplanerischen Pflichten zu unterstützen. Er koordiniert die Planungen des Bundes und der Kantone. Ferner hat er das neue Raumplanungsgesetz vorzubereiten. Schliesslich vollzieht er das Beitragswesen zugunsten der Orts-, Regional- und Landesplanung nach Artikel 65 Absatz 3 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 (SR 843). Die vorliegende Übergangsordnung bringt keine finanziellen und personellen Mehrbelastungen.

(Aus der Botschaft des Bundesrates)